



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Iqony Fernwärme GmbH  
Schederhofstraße 6  
45141 Essen

30.03.2023  
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:  
500-0522609/0002.V

Auskunft erteilt:  
Tobias Boscher  
Durchwahl:  
+49 (0)251 411-5713  
Telefax:

Raum: L 224  
E-Mail:  
tobias.boscher@brms.nrw.de

## **Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV Heizwerk Bottrop-Innenstadt**

Emissionsgrenzwert NO<sub>x</sub> für den Kessel 11  
Ihr Antrag vom 16.01.2023

Anhang: zitierte Vorschriften  
Buchungsrelevante Daten

**Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:**

Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Iqony Fernwärme GmbH vom 16.01.2023 erteile ich für den Betrieb des Heizwerk Bottrop-Innenstadt am Standort Scharnhölzstr. 100 in 46236 Bottrop, folgende Ausnahmegenehmigung

Dienstgebäude:  
Gartenstraße 27  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

### **I. Entscheidung**

Gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV lasse ich folgende Abweichung von § 30 Abs. 6 Nr. 2 der 13. BImSchV zu:

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

**Der Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, darf 200 mg/m<sup>3</sup> für den Jahres- und den Tagesmittelwert nicht überschreiten.**

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 - 3300

**Die Ausnahme gilt ausschließlich für Kessel 11.**

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452

### **II. Nebenbestimmungen**

II.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und die geprüften bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten





jederzeit zur Einsichtnahme für Angehörige der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten bereitzuhalten.

Seite 2 von 5

II.2 Die Bezirksregierung Münster behält sich den Widerruf der Ausnahme ausdrücklich vor.

### III. Hinweise

III.1 Alle weiteren Regelungen der 13. BImSchV bleiben unberührt.

### IV. Begründung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Anhang I derselben Verordnung ist die obere Umweltschutzbehörde für den Vollzug der in Teil A des Verzeichnisses zu dieser Verordnung genannten Gesetze und damit auch für die Genehmigung von Ausnahmen von den Anforderungen der 13. BImSchV bezüglich Anlagen der Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster als obere Umweltschutzbehörde ergibt sich aus § 10 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (LOG NRW) i. V. m. der laufenden Nummer I.1.5 der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden. Die Stadt Bottrop, in der sich die Anlage befindet, liegt im Regierungsbezirk der Bezirksregierung Münster.

Sie betreiben am Standort Scharnhölzstraße 100 in 46236 Bottrop ein Heizwerk mit drei Kesseln einer Feuerungswärmeleistung in Summe von 61,48 MW. Als Brennstoff wird Heizöl EL eingesetzt.

Hierbei handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW (Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Mit dem Schreiben vom 16.01.2023, hier eingegangen am 19.01.2023, beantragte die Iqony Fernwärme GmbH gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV eine Ausnahme von dem seit 01.01.2023 nach § 30 Abs. 6 Nr. 2 der 13. BImSchV geltenden Emissionsgrenzwert für Stickoxide.

Gemäß § 23 Abs.1 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der 13. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls



1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind erfüllt.

Um den von der 13.BImSchV geforderten Stickoxid Tagesmittelwert von  $170 \text{ mg/m}^3$  sicher einzuhalten, müsste die Anlage um eine SCR (Selektive katalytische Reduktion) - oder SNRC (Selektive nichtkatalytische Reduktion) - Anlage erweitert werden. Andere Umrüstungsmöglichkeiten wurden bereits ausgeschöpft. Der Bauraum für eine solche Erweiterung ist begrenzt. Die BVT-SF GFA nimmt Einschränkungen für die Anwendbarkeit von SNCR und SCR in BVT 28 vor.

BVT 28 zu SNCR: „Nicht anwendbar auf Feuerungsanlagen mit < 500 Betriebsstunden pro Jahr und stark schwankenden Kessellasten. Die Anwendbarkeit kann bei Feuerungsanlagen mit 500 bis 1 500 Betriebsstunden pro Jahr und stark schwankenden Kessellasten eingeschränkt sein“

BVT 28 zu SCR: „Nicht anwendbar auf Feuerungsanlagen mit < 500 Betriebsstunden pro Jahr. Hinsichtlich der Umrüstung bestehender Feuerungsanlagen mit 500 bis 1 500 Betriebsstunden pro Jahr können technische und wirtschaftliche Einschränkungen bestehen. Ist auf Feuerungsanlagen mit < 100 MW<sub>th</sub>. nicht allgemein anwendbar.“

Der Kessel 11 ist begrenzt auf 500 Stunden im Jahr und wird bei stark schwankenden Kessellasten betrieben. Die weiteren dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung werden angewandt.

Die Ableitungshöhe nach TA-Luft wird nachweislich der eingereichten Unterlagen eingehalten.

Die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU werden eingehalten. Die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU sind in der BVT-SF GF konkretisiert. Die Tabelle 14 sieht eine Spannweite von 210-330  $\text{mg/Nm}^3$  für den



Tagesmittelwert für bestehende Anlagen mit weniger als 100MW Feuerungswärmeleistung vor. Der in der Tabelle aufgeführte Jahresmittelwert gilt gemäß Fußnote 1 nicht für Anlagen mit weniger als 1500 Stunden pro Jahr.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Ausnahme entsprechend des § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV erfüllt sind. Die Erteilung der Genehmigung ist zur Sicherstellung der Fernwärmeversorgung notwendig. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist verhältnismäßig.

### **V. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez. Boscher



**Anhang: zitierte Vorschriften**

Seite 5 von 5

13. BImSchV      Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
4. BImSchV      Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
- AVerwGebO NRW      Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
- BImSchG      Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
- BVT-SF GFA      Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 der Kommission über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen vom 30. November 2021 (EU-Amtsblatt vom 30.12.2021 L469/1)
- TA Luft      Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)